

schwere Nachteile für die erkrankten Arbeiter zur Folge haben muß.

Bezeichnend aber ist es für die Stellung des Zentralverbandes zu den Arbeitern, daß die Herren des Verbandes auf die Fürsorge für die kranken Arbeiter nicht die geringste Rücksicht nehmen. Sie ziehen hinunter in den Kampf gegen das Selbstverwaltungsrecht der Arbeiter in den Krankenkassen mit dem Heldenkreis: die „Herrschaft der Sozialdemokratie“ muß beseitigt werden, und laden den neuen Minister ein, sich ihnen anzuschließen, wenn er sich ihr Wohlwollen und ihre — Opferfreudigkeit erhalten will.

Der neue Minister aber — weiß nichts Besseres zu tun, als die erste sich ihm bietende Gelegenheit zu benutzen, um im Reichstage zu erklären, es müssen „Maßregeln zur Sicherung der Verwaltung der Ortskrankenkassen gegen politischen Missbrauch“ getroffen werden. Wer ist es also, der in unserem Vaterlande den Ministern ihr Tun und Dienen vorschreibt?

## Revolution in Rußland.

Das Urteil im „Hochverrats“prozeß gegen die sozialdemokratische Fraktion der zweiten Duma.

Im Hochverratsprozeß gegen 49 Sozialdemokraten, zu denen 37 Abgeordnete der zweiten Duma gehörten, wurden am Sonnabend 11 Angeklagte zu fünf, 15 zu vier Jahren Zwangsarbeit und 12 zu Zwangsausiedlung verurteilt, 11 wurden freigesprochen.

Unter den zu fünf Jahren Zwangsarbeit verurteilten Abgeordneten der zweiten Duma befindet sich auch der Führer der sozialdemokratischen Partei, Gerteloff.

Unter den Schandtaten der russischen Regierungsherrschaft ist dieses Urteil eine der schändlichsten. Die sozialdemokratische Fraktion wurde angeklagt, eine Verschwörerorganisation zur gewaltsamen Umänderung der Staatsverfassung gebildet zu haben. Es genügt, dies zu konstatieren, um die juristische Unhaltbarkeit der ganzen Anklage einzusehen. Die sozialdemokratische Fraktion, die auf Grund ihres Programms gewählt wurde und offen vor aller Welt ihre Prinzipien vertrat, hat eine „Verschwörerorganisation“! Allbekannt ist, daß die wirtschaftlichen Verantwortlichen in Jaroslow Sels signen, die die Pogrome organisierten, die „Heiligen Ligas“ usw. bildeten. Die Vorbeeren des deutschen Reichgerichts, das dem Genossen Liebnecht Anwendung von Gewalt unterstehen sollte, sprönen auch den russischen Senat an, eine ähnliche Unmuth zu begehen. Auch die russische sozialdemokratische Fraktion hat die Verfassung angeblich stützen wollen. Und dessen beschuldigt sie eine Negierung, die selbst Worts, Tats- und Verfassungsbrüche begeht! Der Strafanwalt, der in diesem Prozeß auftrat, Herr Kammischansky, ist ein berüchtigter Hässler des Wahlgesetzes, die typische Verkörperung der russischen Beamten. Die „Mäster“ sind Beamte, also von der Regierung abhängig. Regierungsbeamte mußten aber die Fraktion verurteilen, weil sie durch einen Freispruch die Regierung verurteilt hätten, die den Staatsstreit vollzogen hatte. Das dürfen sich Regierungsbeamte nicht erlauben.

Was geht es die „Mäster“ an, daß sie durch ihren „Mäster“ einen großen Teil des russischen Volkes, der diese Fraktion gewählt hat, verurteilen; was kümmern sie sich darum, daß sich die Volksvertreter, die zweite Duma, gegen diesen Prozeß ausgesprochen hatten und der berühmte Jurist General Krasin-Sarawajew das Urteil „material“ lächerlich fand und nicht glauben wollte, daß die Regierung es mit diesem Prozeß ernst meinte. Es tut auch nichts, wenn sie ihre Henkerarbeit hinter geschlossenen Türen und bei Abwesenheit der Angeklagten vollziehen durften; sie wissen nur: So will es die Regierungskommission und so muß es geschehen. . . . Vielleicht erhalten jetzt die Mäster ein Duhnd Huldigungsschreiben von den Pogrombrüdern. Das russische Volk wird aber diese Gewalttat nie vergessen. Das russische Proletariat hat schon in Petersburg, in Moskau, in Kasan, in Saratow, in Wilna, in Iwanowo-Wodenezensk und in vielen anderen Städten durch einen Streik gegen diesen Prozeß protestiert. Der Kampf ist aber noch nicht zu Ende. Das Urteil wird erst die Erhöhung der Arbeiterschaft auf den Gipfel treiben. Wir sind überzeugt, daß die russischen Arbeiter auf diese Herausforderung der zaristischen Regierung eine würdige Antwort geben werden. Unserseits wollen wir unsern verurteilten Genossen und den tapferen Kämpfern die Sympathie des deutschen Proletariats, der deutschen Sozialdemokratie, versichern. Ihre Sache ist auch unsre Sache.

### Gärung unter den Offizieren.

Aus Warschau wird berichtet: Aus Kiew wurden gestern nach der hiesigen Bildstelle zwei Offiziere gebracht, die Zusammenkünfte von Soldaten in ihrer Wohnung veranstaltet haben.

jetzt, nachdem auch der Mord an einem Mädchen im Wald geschehen ist! Ich weiß noch gar nicht, was ich den Menschen zur Erklärung sagen soll. Wenn sie erst Verdacht schöpfen und die Wahrheit herauskriegen, wo ich war und warum ich so lange hier sah, da kann ich mein Bläddel schmücken — wenn ich nicht etwa gar im Handumdrehen zwischen vier diese Mauern gesleckt werde.“

Der Müller starnte ihn an — — zwischen vier dicke Mauern gefestzt werde und womöglich das Gericht auf die Geheimnisse der Mühle weise — — so dachte er sich Albin's Kennterung weiter und begann aufs neue zu grübeln.

Wohin mit Albin? Auf keinen Fall auf die alte Stelle zurück! Lieber unter fremde Menschen! Die möchten glauben, er stamme aus der Mühle, und würden sich nicht viel um die entferntere Vergangenheit kümmern.

Albin sah das Schweigen des Müllers als Bereitschaft an, mehr von den Plänen zu hören.

„Wenn sie mich in Nummer Sicher stellen, wer wird sich dann um so einen Kümmer? Ein verlorener Sohn — was denn weiter! Gut, daß der vorläufig versorgt ist: daß dann er wenigstens kein Unheil anrichten und niemand gefährlich werden kann nicht mehr durch den Wald streifen und besteht vielleicht auch den Vater, falls der noch irgendwo leben sollte, ein für allemal von sich und damit von einem auf dem Gewissen lastenden unbedeuten Quälgeist — —“

Wie Schläge trafen die Worte den Müller.

Erregt knampsten sich seine Hände zusammen, als suchten sie Waffen gegen diesen gefährlichen Ansturm.

— — Eine, das weiß ich freilich, und ich will nur die Wahrheit sagen, — eine wird unglücklich werden, wenn ich ein schlimmes Ende finde!“

„Eine?“

Der Müller horchte in die Totenstille.

Nach einem Sögern fuhr Albin fort: „Ich weiß gar nicht recht, wie das geschehen ist: wir haben uns draußen kennen gelernt und keines hat mehr vom andern lassen wollen. Mir ist zuerst gar nicht eingefallen, daß sie immer würde bei mir bleiben wollen und andere Menschen könnten sich dagegen zur Wehr setzen.“

Groß und fragend sah ihn der Müller an, erregt, dicht

## Ein einheitliches schweizerisches Privatrecht.

Aus Zürich schreibt man uns: Am 10. Dezember ist wieder ein Stück des schweizerischen Partikularismus begraben worden. Die eidgenössischen Räte haben an diesem Tage den Entwurf eines schweizerischen Zivilrechts zu Ende beraten und mit Einstimigkeit das Gesetz angenommen, nachdem das Schweizervolk sich im Jahre 1898 mit 264 000 gegen 100 000 Stimmen für die Einheit auf dem Gebiete des materiellen Zivil- und Strafrechts ausgesprochen hatte. Rechtskräftig wird das Gesetz freilich erst, wenn die dreimonatige Referendumsschrift unbürtig abgelaufen sein wird oder, falls mindestens 30 000 Bürger den Volksentscheid anrufen, wenn es auch in der Volksabstimmung eine Mehrheit gefunden haben wird. In Vollzug gezeigt soll das Gesetz auf den 1. Januar 1911 oder 1912 werden.

Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß das Referendum gegen das Gesetz ergriffen werden wird. An seiner Verwerfung dürfte kaum jemand ein Interesse haben. Auch die Sozialdemokratie nicht. Anderseits hat diese allerdings auch keine Ursache, das Gesetz mit besonderem Jubel zu begrüßen. Denn die Grundlage desselben bildet natürlich das Privateigentum, und der Zweck, den das Gesetz verfolgt, und zu verfolgen hat, ist deshalb notwendig auf den Nutzen der Besitzenden auf Kosten der Besitzlosen gerichtet. Allein wenn man von den bestehenden Machtverhältnissen ausgeht und demgemäß auch die grundlegenden Prinzipien des heutigen Privatrechts als Ausgangspunkt nimmt, so kann man, im großen und ganzen wenigstens, dem ersten schweizerischen Zivilrechtsbuch seine Anerkennung nicht verweigern. In manchen Punkten hätte sich ja freilich noch Besseres schaffen lassen. So wird z. B. im Ehescheidungsrecht, ähnlich wie durch das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, dem Ermessen des Richters ein allzu großer Spielraum gelassen und damit der Willkür Tür und Tor geöffnet. Auch die Rechte des aufzuhaltenden Kindes hätten eine noch bessere Ordnung verdient. Im übrigen aber ist das Gesetzeswerk der Unterstützung der Sozialdemokratie wert.

Vor allem bedeutet ja schon die Rechtseinheit an sich einen großen Fortschritt gegenüber dem jetzigen Rechtspartikularismus, der zu der größten Rechtsunsicherheit geführt hat. Danu zeichnet sich das Gesetz in wohltuendem Gegensatz zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, durch große Klarheit und Präzision des Ausdrucks aus, die Schutz bieten gegen Formalismus und Haarswaltere. Für unsere demokratischen Gerichtsverfassungen, nach welchen die unteren Instanzen fast durchweg durch vom Volke gewählte Räte und die oberen Instanzen, mit Ausnahme des Bundesgerichts, vielfach aus Räten und Juristen zusammengesetzt sind, fallen diese Vorfälle ganz besonders ins Gewicht.

Aber auch in materieller Beziehung trägt das Gesetzgebungswerk den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen möglichst Rechnung. Vom Erb- und Sachenrecht, die sich einer ganz besonderen Aufmerksamkeit und Ausbildung zu erfreuen haben, werden zwar die betreffenden Volksklassen direkt nicht oder sehr wenig berührt. Immerhin hat die Ordnung dieser Dinge doch auch ihre Wirkungen für die ganze Gesellschaft; im Erbrecht machen sie sich vor allem geltend in einer gegenüber den bestehenden kantonalen Rechten ziemlich bedeutenden Beschränkung des erberechtigten Verwandtenkreises und in der Ausdehnung des Erbrechtes der Gemeinwesen; im Sachenrecht in der Schaffung der rechtlichen Grundlagen für eine leichte und bequeme bäuerliche Schuldenamortisation und in der Einführung einer neuen, zeitgemäßen Grundbuchführung, die in den meisten Kantonen noch fehlt. Durch das Personen- und Familienrecht erhält die Stellung der Frau und des Kindes eine erhebliche Besserung. Für die Kinder wird das Recht auf eine angemessene Erziehung gewährleistet. Den Gemeinden wird das Recht und die Pflicht übertragen, nötigenfalls für die Erziehung gebrechlicher, blinder oder taubstummer, vernachlässigter, mißhandelter oder ausgebüterter Kinder selbst zu sorgen.

vor der Entscheidung zu stehen, und doch besteht von dem Wunsch, die veinliche Stunde möchte schon überstanden, der galbittere Becher bis auf den Grund geleert sein.

Wer ist denn das, die eine, die — Herzlichste?“

Ein kurzes Stöhnen und ein tiefes schweres Atmen. Er duckte sich ein wenig und sah zu Boden.

„Sie ist hier in der Mühle am besten bekannt!“

„Maria?“

Albin nickte und sah den Müller mit Augen an, in denen sich der Schmerz über die vorahnungsvolle Nüchternheit eines herzlichen Verlangens verricht.

„Ja, aus dem Weizen wird freilich kein Brot gebacken werden können. Den Gedanken werdet Ihr Euch aus dem Kopfe schlagen müssen. Es kann nicht sein!“

Albin schlug wie in Scham die Hände vor das Gesicht:

„Ich habe in aller Hoffnung schon an so eine Abweisung gedacht zuletz. Aber wenn ich jetzt auch gleich verzichten wollte: Maria gibt gewiß nicht nach, das weiß ich. Ich allein kann den Wagen also gar nicht zurückstieben, selbst wenn ich möchte. Das wird Euch Maria selber sagen!“

Das hat sie uns sogar schon verraten, und wie zweifeln auch nicht daran, daß sie festhalten möchte. — — Albin — der Müller packte Albin's Hand und hielt sie fest umklammert, während er ihm ernst und flehend in die Augen schaute — — Albin, wie zwei sind Männer, und einer wie der andere heißt Albin, wenn auch nicht viele Menschen einen Albin-Karakter kennen. Jetzt muß ich, der alte Mann, den jüngeren fragen: habt Ihr keine Ahnung, wo Euer Vater ist?“

„Wenn der mir was geben wollte, hätte er sich um seinen Sohn schon längst gekümmert, — falls er noch lebt und nicht bereits mehr in Vergessenheit geraten ist, als sein Sohn. Ich bin, seit Mutter tot ist, hin und her geschoben worden, wie gesagt, und habe mit niemand recht Verkehr gehabt und bin meine Wege allein gegangen. Wen hätte ich fragen sollen, auch wenn das Verlangen danach groß gewesen wäre? Hab ich bisher ohne Hilfe gelebt, so brauch ich sie künftig wohl auch nicht mehr. Nein, die Hilfe will ich gar nicht; doch die ich hier verlieren soll, die wird mir vorläufig bleiben — ich will oder will nicht!“

(Fortsetzung folgt.)

Das Recht der Schuldenverhältnisse steht vorläufig noch außerhalb des Zivilgesetzbuches. Die Schweiz besitzt bekanntlich schon seit dem Jahre 1881 ein einheitliches Obligationenrecht. Es ist aber sehr revisionsbedürftig. Insbesondere trifft dies zu beim Dienstvertrag, der in nur 11 Paragraphen äußerst kümmerlich und durchaus ungünstig behandelt ist. Die Revision des Obligationenrechts soll nun so gefördert werden, daß es beim Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches diesem angeschlossen werden kann. Da die Interessen der besitzlosen Volksklassen durch diesen Teil des Privatrechts in hohem Maße berührt werden, so widmet ihm die sozialdemokratische Partei auch ganz besondere Aufmerksamkeit. Eine besondere Kommission hat bereits im Interesse der Arbeiterschaft gebotene Forderungen formuliert. Demnächst wird eine vom Bundesrat zu wählende Sachverständigenkommission, in der auch die Arbeiterschaft vertreten sein wird, einen Revisionsentwurf zu beraten haben.

## Die Streiks und Aussperrungen im Jahre 1906.

Von den 16 Jahren 1890—1906, für welche statistische Nachweise über Zahl und Umfang der in jedem Jahre stattgefundenen Streiks und Aussperrungen vorliegen, zeigt das Jahr 1906 die höchste Zahl der Arbeitskämpfe auf, während die bisher höchste Zahl der Streikenden und Aussperrten das Jahr 1905 aufzuweisen hatte. Die Gesamtzahl der im Jahre 1906 geführten Streiks und Aussperrungen beträgt 3480 gegen 2323 im Jahre 1905. Es fanden im Jahre 1906 1157 Lohnkämpfe mehr statt als 1905 und 1859 mehr als 1904. In den letzten 16 Jahren fanden insgesamt 14 922 Streiks und Aussperrungen statt. Davon entfallen auf die letzten drei Jahre allein 7428 = 49,8 Proz. aller Kämpfe und 23,8 Proz. aller in den letzten 16 Jahren geführten Lohnkämpfe fanden 1906 statt. Insgesamt waren 1906 318 042 Personen an den Streiks und Aussperrungen beteiligt, das sind 101 922 Personen weniger als 1905 an Streiks und Aussperrungen beteiligt waren. Während im Jahre 1905 durchschnittlich auf jeden Lohnkampf 218 Beteiligte kamen, beträgt die Zahl der auf jeden Lohnkampf des Jahres 1906 durchschnittlich entfallenden Beteiligten nur 91. Da außerdem noch hohe Ziffer des Jahres 1905 resultiert jedoch lediglich aus dem großen Streik der Bergarbeiter, an dem allein rund 210 000 Arbeiter beteiligt waren. Trotzdem an den Lohnkämpfen des Jahres 1906 rund 102 000 Personen weniger beteiligt waren als im Jahre zuvor, haben die Kämpfe des Jahres 1906 doch bedeutend höhere Kosten verursacht. Die Gesamtausgaben für Streiks und Aussperrungen belaufen sich für das Jahr 1905 10 083 721 M., für das Jahr 1906 18 297 902 M. Es kommen von den Gesamtausgaben 1905 im Durchschnitt auf jeden Streikenden oder Aussperrten 21,52 M., im Jahre 1906 dagegen 42,08 M. Es war also 1906 für jede an den Streiks und Aussperrungen beteiligte Person nahezu der zweifache Kostenbetrag des Jahres 1905 aufzuwenden. Darunter ist allerdings nicht lediglich die bare Streikunterstützung zu verstehen, sondern es sind in den Gesamtausgaben alle die Kosten, welche die Organisationen aus Anlaß der Kämpfe, darunter auch die oft sehr beträchtlichen Ausgaben für Fernhaltung des Zuganges, zu machen haben, beigegeben. Die ganz enorm hohen Ausgaben sind ein Beweis dafür, daß die Kämpfe im Jahre 1906 mit ganz besonderer Stärke und gäher Aussperrung auf beiden Seiten der Parteien geführt worden sind.

Daß die gewerkschaftlichen Organisationen den an sie infolge der Kämpfe gestellten finanziellen Anforderungen gerecht zu werden vermögen, ergibt sich am besten aus der Tatsache, daß 50,5 Proz. der Gesamtausgaben aus den Kassen der Verbände gezahlt werden sind. Im Jahre 1904 wurde der höchste Prozentsatz (95,8 Proz.) der Streikausgaben aus den Verbandsklassen gezahlt. Als 1905, veranlaßt durch den Bergarbeiterstreik, die öffentlichen Sammlungen ganz besonders günstige Ergebnisse zeitigten, so daß die Kosten dieses Riesenaufturms fast ausschließlich aus den Sammelmeldern bestritten werden konnten, da waren die Kassen der Gewerkschaften mit einem so niedrigen Prozentsatz an den Gesamstreikausgaben beteiligt, wie er seit 1897 nur noch in einem Jahre (1901) zu verzeichnen war. In welcher Weise die Kassen der Gewerkschaften an den Gesamtausgaben für Streiks und Aussperrungen in den einzelnen Jahren seit 1903 partizipieren, zeigt folgende Zusammenstellung (für 1899/01 liegen keine getrennten Angaben vor):

Jahr	Gesamtkosten der Streiks M.	Kosten aus der Kasse der im Streik befindlichen Organisationen M.	Prozent der Gesamtausgabe
1899/01	2 004 022	1 215 025	58,0
1892	84 638	20 271	84,0
1898	172 001	64 123	87,0
1894	354 207	85 841	24,0
1895	424 281	204 970	48,0
1896	8 042 050	724 603	94,0
1897	1 257 208	775 861	62,0
1898	1 345 802	1 051 074	78,0
1899	2 627 119	2 016 157	77,0
1900	2 986 030	2 487 853	84,0
1901	2 515 888	1 734 491	68,0
1902	2 237 504	2 041 181	91,2
1903	5 080 084	4 511 621	88,8
1904	5 551 314	5 200 632	95,8
1905	10 933 721	8 124 000	74,3
1906	13 297 862	11 902 543	89,5
	58 956 061	42 259 256	78,3

Für die Jahre 1890—1906 betragen die Gesamtausgaben für Streiks und Aussperrungen 53 950 061 M. Von dieser Summe wurden aus den Kassen der sich im Kampfe befindenden Organisationen geholt 42 259 256 M. oder 78,8 Proz. der Gesamtsumme. Bis zum Jahre 1906 waren die Gewerkschaften stets mit weniger als 50 Proz. an den Gesamtausgaben für Streiks und Aussperrungen beteiligt, wie es seit 1907 nur noch in einem Jahre (1901) zu verzeichnen war. In welcher Weise die Kassen der Gewerkschaften an den Gesamtausgaben für Streiks und Aussperrungen in den einzelnen Jahren seit 1903 partiz